



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 02.07.2009

Nr. 13 S. 1 - 12

Inhaltsverzeichnis

- **Benennung einer Straße**
- **Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse**
122. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich zwischen Brinkstraßen (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)
Bebauungsplan Nr. 310
(Bereich zwischen Brinkstraßen (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)
- **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 310 (Bereich zwischen Brinkstraßen (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)**
- **Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bereich Zechengelände Lohberg, Bergpark, Halde Nord)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Benennung einer Straße

Aufgrund des der Stadt Dinslaken obliegenden gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts hat der Hauptausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgende Neubenennung einer Straße beschlossen:

Die im Bebauungsplan Nr. 304 „Otto-Brenner-Straße, Oststraße und Südstraße“ ausgewiesene Erschließungsstraße erhält den Straßennamen:

Südstraße

Die benannte Straße ist im beigefügten Lageplan grafisch dargestellt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie ein Lageplan, aus dem die neu benannte Straße ersichtlich ist, können während der Dienststunden von jedermann im Vermessungsamt der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 168, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

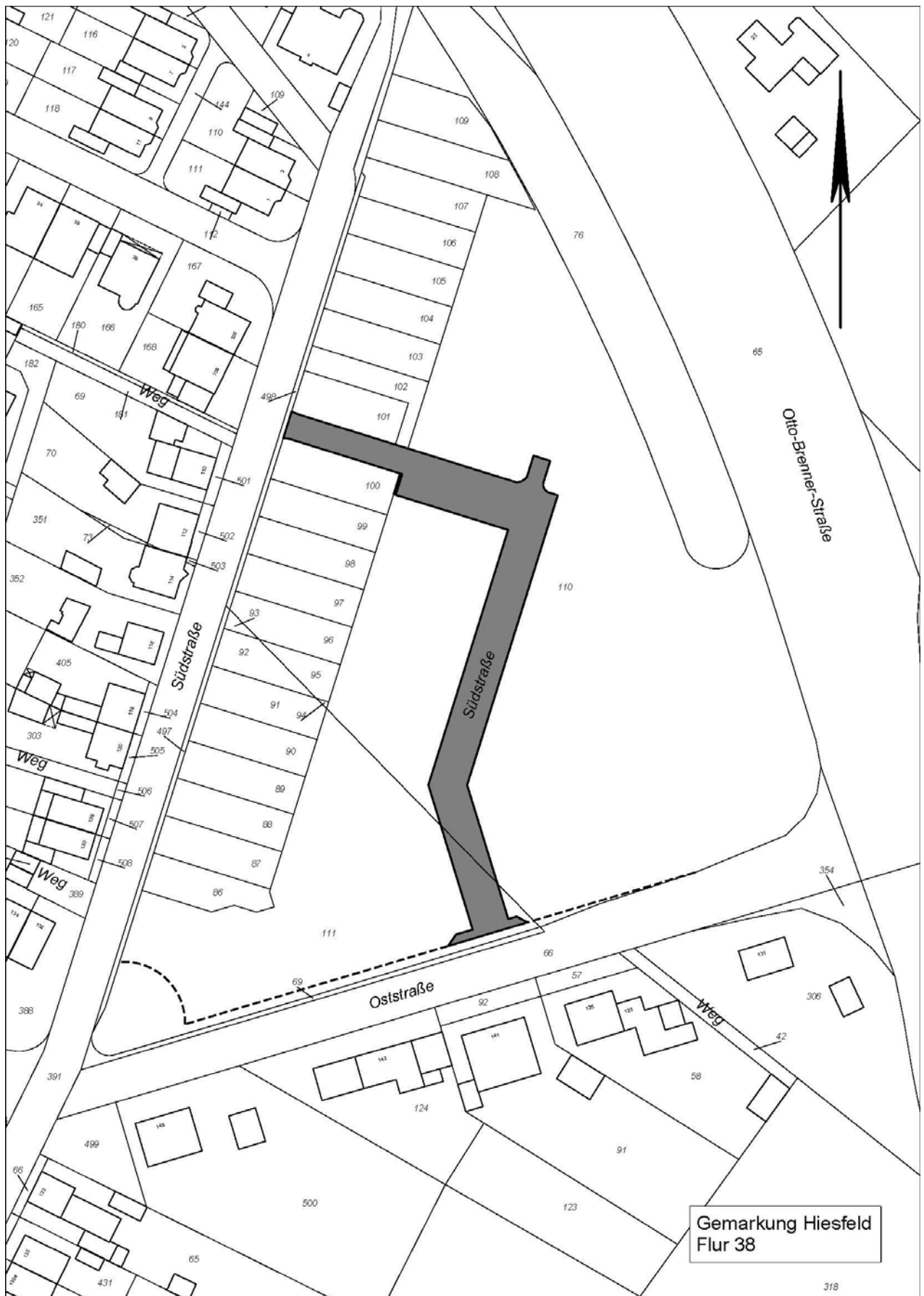
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dinslaken, den 17.06.2009

Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss

L:S:



Gemarkung Hiesfeld
Flur 38

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

**122. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)**

**Bebauungsplan Nr. 310
(Bereich zwischen Brinkstraße (B 8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)**

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-/Umweltschutz- und Grünflächenausschuss der Stadt Dinslaken hat am 08.06.2009 die Aufstellung der 122. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 310 beschlossen.

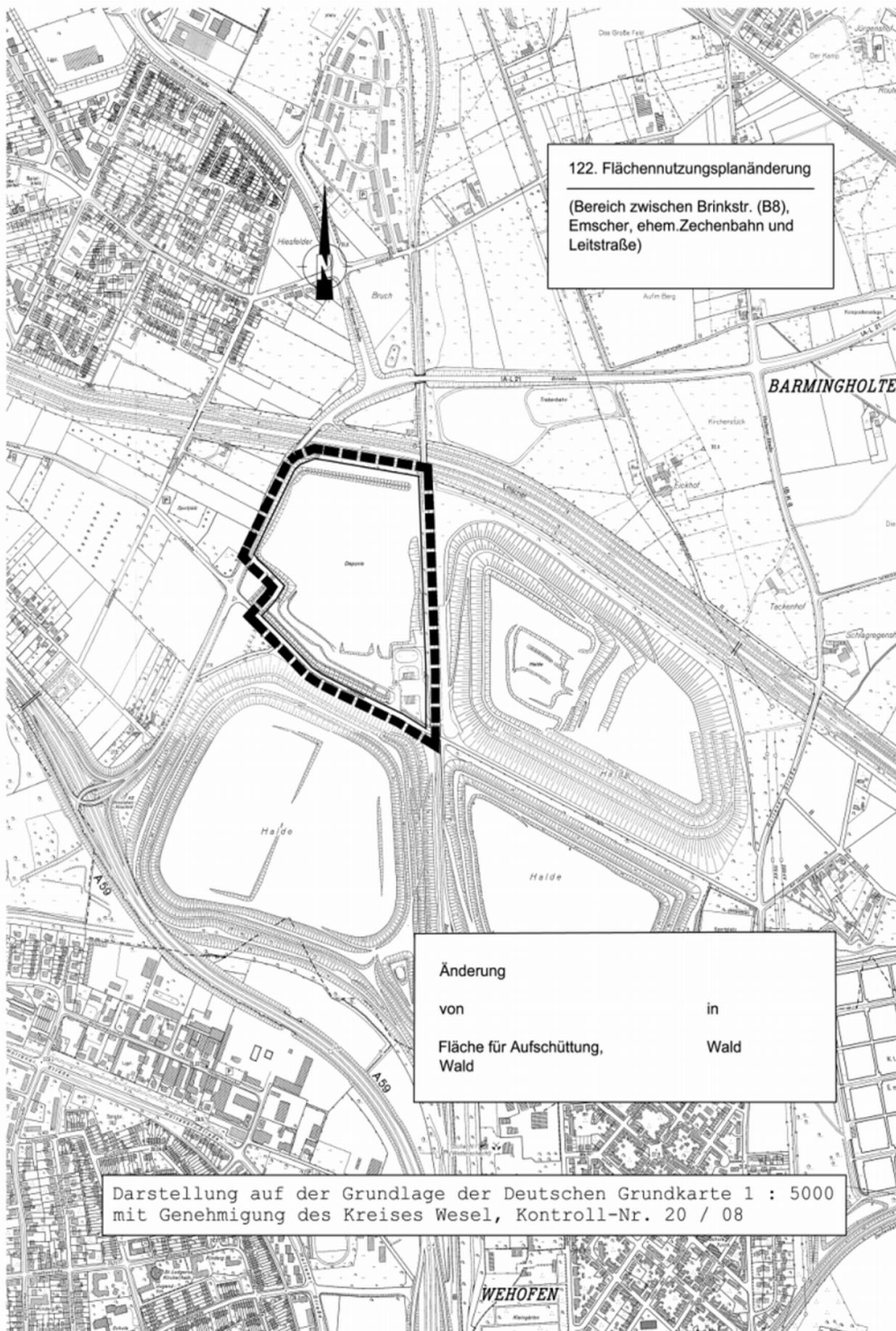
Die Beschlüsse zu obigen Bauleitplänen werden hiermit bekannt gemacht.

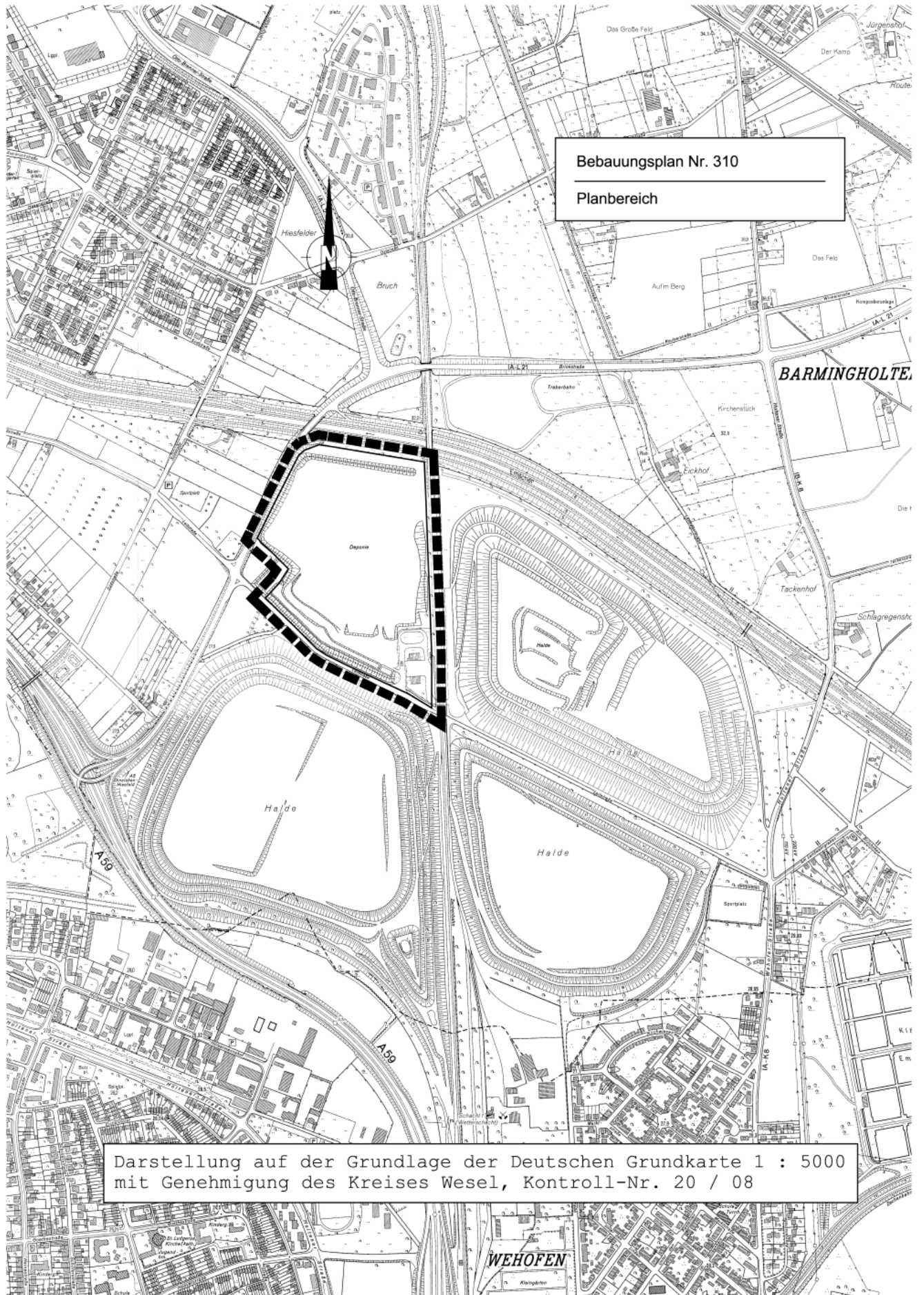
Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 24.06.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter





Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 29.06.2009 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 310 (Bereich zwischen Brinkstraße (B8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-/Umweltschutz- und Grünflächenausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 08.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 310 (Bereich zwischen Brinkstraße (B8), Emscher, ehem. Zechenbahn und Leitstraße, westlicher Teil der Deponie Wehofen-Nord) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Hiesfeld, Flur 32 – Maßstab 1: 5.000), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
 - (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
-

Bekanntmachungsanordnung

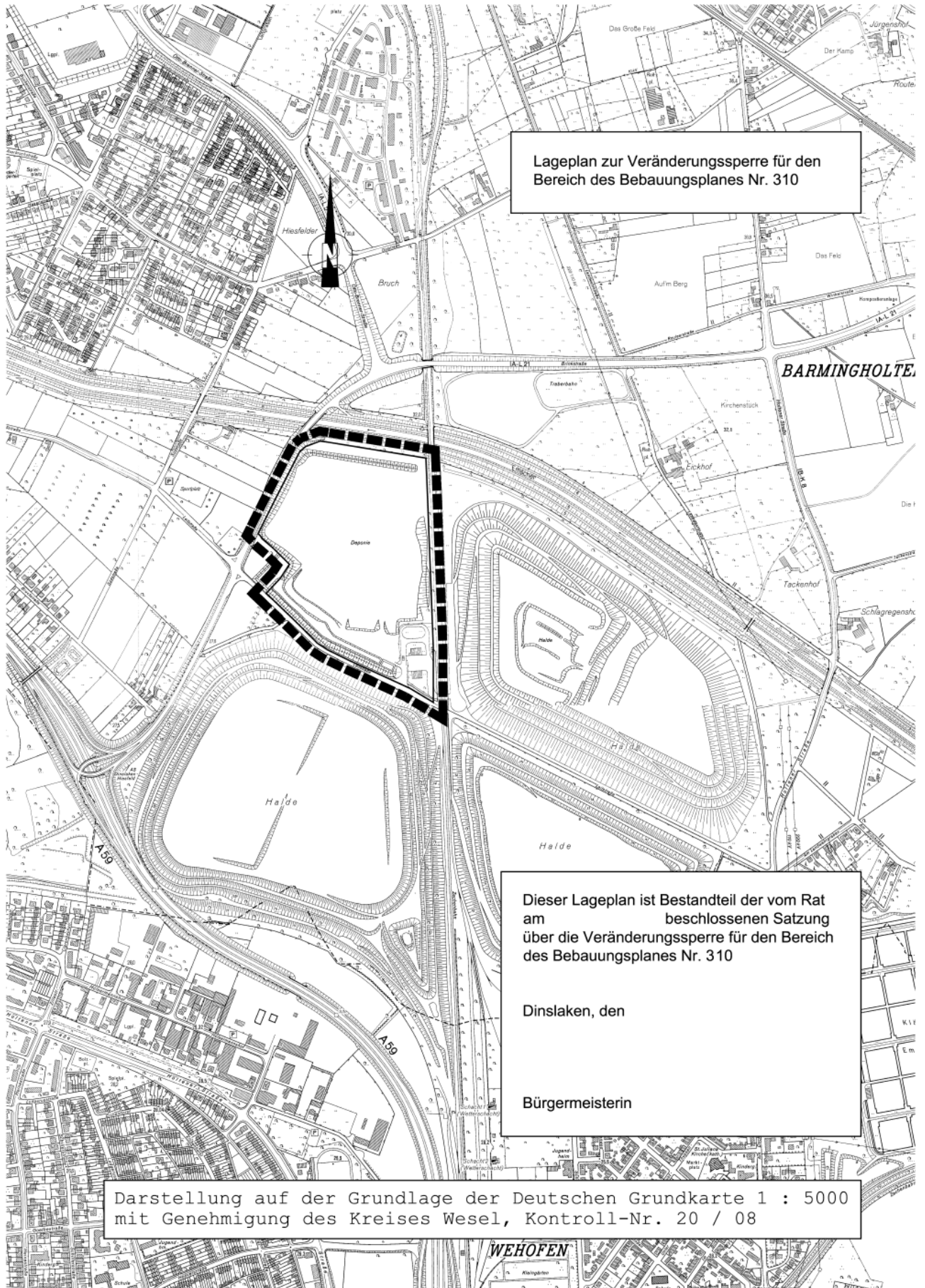
Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 310 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2009
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss



Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Aufhebungssatzung vom 29.06.2009

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Dinslaken vom 27.09.2008 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bereich Zechengelände Lohberg) wird aufgehoben. Der Bereich ist aus dem beiliegenden Plan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 303.01 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der Aufhebungssatzung gehört der in § 1 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2009
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss

Anlage 1

Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 303.01

